

Handlungsanleitung
Der Landesinnung der öö. Rauchfangkehrer
für den Umgang mit Überprüfungen von Fängen
Aufgrund von COVID-19

Linz, am 02. April 2020

Österreichs Wirtschaft steht auf Grund der Corona-Pandemie vor einer nie dagewesenen Situation. Wir müssen alles dafür tun, um die Auswirkungen dieser Ausnahmesituation für Betriebe und Beschäftigte bestmöglich abzufedern.

Die Gesundheit der Arbeitnehmer*innen und die Eindämmung der Pandemie hat oberste Priorität. Gleichzeitig müssen wir dafür Sorge tragen, dass die Gesundheit und Sicherheit unserer Kunden*innen weiterhin gewährleistet bleibt. Mit der Durchführung der unaufschiebbaren sicherheitsrelevanten Tätigkeiten tragen die Rauchfangkehrer*innen dazu bei, dass keine Schäden an Menschen, Hab und Gut durch Fänge und den angeschlossenen Feuerungsanlagen entstehen. Durch die Vermeidung derartiger Unfälle werden die Ressourcen der Einsatzkräfte und der medizinischen Versorgung für die Bekämpfung des Virus und die Betreuung der Corona-Erkrankten freigehalten.

Damit die wichtigen sicherheitsrelevante Tätigkeiten durch den Rauchfangkehrer*in nicht zum Erliegen kommen, sondern diese Tätigkeiten weiterhin ausgeübt werden können, wenn diese unaufschiebbar und aus gesundheitspolitischer Sicht vertretbar sind, hat die Landesinnung der oö. Rauchfangkehrer in Abstimmung mit dem Amt der oö. Landesregierung eine Handlungsanleitung erstellt.

Mit dieser Handlungsanleitung über die verpflichtenden Schutzmaßnahmen im Rahmen der Ausübung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten durch die Rauchfangkehrer*innen wird festgelegt, wie mit dem Infektionsrisiko umzugehen ist. Damit wird sichergestellt, dass - unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen - überall dort weitergearbeitet werden kann und soll, wo dies möglich und sinnvoll ist. Die Beurteilung im Einzelfall obliegt natürlich jedem Einzelnen. Diese Handlungsanleitung gilt als Empfehlung auf Basis der zum Zeitpunkt gültigen Rechtslage.

Wir richten das dringende Ersuchen an die Kollegenschaft in den nächsten Wochen die Arbeiten mit Bedacht und Verantwortungsbewusstsein im Sinne dieser Handlungsanleitung vorzunehmen und damit das positive Image der Rauchfangkehrer in der Öffentlichkeit weiter zu festigen.

Meistern wir diese schwierige Zeit gemeinsam und gesund!

Landesinnungsmeister

Handlungsanleitung der Landesinnung der oö. Rauchfangkehrer für den Umgang mit Überprüfungen von Fängen aufgrund von COVID-19 (Stand: 1. April 2020)

- Sämtliche sicherheitsrelevanten Überprüfungen gem. § 32 (1) und § 32 (2) LuftREnTG sind unter Einhaltung der „1-Meter-Abstand-Regel“ als Mitarbeiterschutz sowie zum Schutz der Kunden*innen und aller anderen Personen durchzuführen. Dieser Mindestabstand ist bei einer großen Anzahl an Objekten aufgrund baulicher Gegebenheiten realisierbar (Überprüfung vom Dach, Dachboden, Keller oder andere allgemein zugängliche Bereiche ohne direkten Personenkontakt) oder durch organisatorische Maßnahmen wie vorherige Terminankündigung mit dem Hinweis auf die „1-Meter-Abstand-Regel“ sicherzustellen.
- Überprüfungen und Kontrollen, bei denen dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, sind, wenn es im Sinne der Brand- u. Betriebssicherheit als vertretbar erscheint, weiterhin auszusetzen.

Insbesondere sind die Kontrollen gem. § 27 (2) und § 32 (3) OÖ LuftREnTG sowie die nur 1 x jährlich durchzuführenden Überprüfungen der Verbindungsstücke § 32 (2a) und der Fangsohlen, wenn diese sich im Wohnbereich der verfügungsberechtigten Personen befinden, auszusetzen. Somit kann die Einhaltung der „1-Meter-Regel“ ebenfalls sichergestellt werden. Diese Überprüfungen sind im Zuge der nächstfolgenden Überprüfungsstermine in Abstimmung mit der verfügungsberechtigten Person nachzuholen.

Bei Vorliegen triftiger Gründe besteht dzt. keine Verpflichtung zur Durchführung der sicherheitsrelevanten Überprüfungen. Als triftige Gründe gelten insbesondere, wenn die verfügungsberechtigte Person oder Personen im selben Haushalt der Risikogruppe angehören oder die Überprüfung aus Angst vor einer Ansteckung nicht erwünscht ist. Die Überprüfungen sind in Abstimmung mit der verfügungsberechtigten Person zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

- Überprüfungen und Kontrollen gem. Anlage 6 OÖ LuftREnTG, bei denen dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, sind, wenn im Sinne der Brand- u. Betriebssicherheit eine Verschiebung als nicht vertretbar erscheint oder der höchstzulässige Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen überschritten ist, unter verpflichtender Verwendung der Schutzausrüstungen (Mundschutz, Schutzbrille, Handschuhe, Gesichtsschilder) durchzuführen.
- Bestätigung der Durchführung der Arbeiten erfolgt durch die ausführenden Dienstnehmer*innen selbst mittels Kurzzeichen. Die Durchführung der Arbeiten ist durch entsprechende Dokumentation nachvollziehbar zu bestätigen (Foto, Zeichen am Kamintürchen u.ä.). Bei elektronischen Khebrbüchern ist diese Funktion bereit implementiert worden. Somit wird ein direkter Kontakt mit den verfügungsberechtigten Personen aufgrund der Unterfertigung der erforderlichen Khebrnachweise vermieden.
- Ausreichend Wasser, Seife, Desinfektionsmittel bereitstellen (auch in den Firmenfahrzeugen)
- Betriebsablauf so organisieren, dass die MitarbeiterInnen untereinander nicht in direkten Kontakt kommen bzw. den 1m-Abstand einhalten können. Dies ist beispielhaft durch gestaffelten Arbeitsbeginn sowie Arbeitsende zu realisieren.
- Entsprechende und geeignete Schutzausrüstung bereitstellen und bei Bedarf regelmäßig desinfizieren oder austauschen.